

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Statuten

Stand Mai 2021

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

- 1 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS / Conférence suisse des institutions d'action sociale CSIAS / Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale CSIAS / Conferenza svizra da l'agid social COSAS ist ein Fachverband im Sinne des Vereinsrechts gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 2 Der Sitz des Fachverbandes befindet sich in Bern.

Zweck

Art. 2

- 1 Art. 2 Die SKOS bezweckt als nationaler Fachverband die Förderung von Kompetenz, von Koordination und Zusammenarbeit in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

Aufgaben

Art. 3

- 1 Die Hauptaufgaben der SKOS bestehen in:
 - a. der Information der Mitglieder sowie im Informationsaustausch
 - b. der Herausgabe von Empfehlungen und Richtlinien für die Sozialhilfe
 - c. der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
 - d. der Vertretung der fachlichen Interessen der Mitglieder
 - e. der Beratung der Mitglieder in grundsätzlichen Fach-, Struktur und Organisationsfragen (unter Berücksichtigung der Angebote auf kantonaler Ebene)
 - f. der Herausgabe einer Fachzeitschrift und weiterer Publikationen.
- 2 Die SKOS arbeitet mit anderen Organisationen, insbesondere der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK, der Association romande et tessinoise des institutions d'action sociale ARTIAS, den kantonalen Sozialkonferenzen, den zuständigen Bundesstellen und gesamtschweizerisch tätigen Trägern der privaten Sozialhilfe zusammen.

Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft bei der SKOS steht offen für:
 - a. Organe und Institutionen der öffentlichen Sozialhilfe von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen sowie der Kantone, des Bundes und des Fürstentums Liechtenstein
 - b. kantonale oder regionale Vereinigungen von Einrichtungen, Organe oder Institutionen der Sozialhilfe
 - c. die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK
 - d. Organisationen der privaten Sozialhilfe
 - e. sich mit der Sozialhilfe befassende Bundesämter.
- 2 Andere im Sozialbereich tätige Organisationen und Einzelpersonen können durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3 Die Mitglieder sind angehalten, die Fachzeitschrift der SKOS zu abonnieren.
- 4 Mit Organisationen, deren Zweckbestimmung jener der SKOS entspricht, kann der Vorstand Vereinbarungen über die Mitgliedschaft und das Beitragswesen abschliessen. Dabei können auch Doppelmitgliedschaften vorgesehen werden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 5

- 1 Die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Organe

Art. 6

- 1 Die Organe des Fachverbandes sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Geschäftsleitung
 - d. Revisionsstelle.
- 2 Die SKOS führt eine Geschäftsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 7

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2 Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder. Anstelle einer Präsidentin/eines Präsidenten kann die Mitgliederversammlung eine Co-Leitung aus zwei Personen wählen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung um je eine Person.
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung, gestützt auf den Antrag der Revisionsstelle
- e. Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Déchargeerteilung
- h. Statutenänderungen
- i. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- j. Entscheidungen über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5).

Vorstand

Art. 9

- 1 Der Vorstand der SKOS besteht einschliesslich Präsidentin / Präsident aus maximal 51 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 26 Abgeordnete der für die Sozialhilfe zuständigen Direktionen der Kantone und Halbkantone
 - b. 1 Abgeordnete/Abgeordneter des Fürstentums Liechtenstein
 - c. 24 Abgeordnete von kommunalen Sozialbehörden, öffentlichen Sozialdiensten, kantonalen Sozialkonferenzen, der ARTIAS, gesamtschweizerisch in der Sozialhilfe tätigen Hilfswerken oder weitere Fachpersonen.
- 2 An den Verhandlungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der SKOS
 - b. der geschäftsführende Sekretär/die geschäftsführende Sekretärin der SODK
 - c. die die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der ARTIAS
 - d. je 1 Abgeordnete/Abgeordneter der sich mit Sozialhilfe befassenden Bundesämter.
 - e. je 1 Abgeordnete/Abgeordneter des Städte- und des Gemeindeverbandes
- 3 Der Vorstand ergänzt sich zwischen zwei Mitgliederversammlungen selbst. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli des Wahljahres.
- 5 Durch die Mitgliederversammlung gemäss Abs. 3 bestätigte neue Mitglieder nehmen jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode Einsitz.

Art. 10

Der Vorstand behandelt folgende Geschäfte:

- f. Grundsatzfragen der Sozialhilfe
- g. Leitlinien der Verbandspolitik
- h. Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder
- i. Vorberatung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- j. Genehmigung der Finanzplanung und des Jahresbudgets
- k. Aufträge zuhanden der Geschäftsleitung
- l. Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- m. Anträge der Geschäftsleitung.

Geschäftsleitung

Art. 11

- 1 Die Geschäftsleitung umfasst neben der Präsidentin/dem Präsidenten noch mindestens acht und höchstens zehn Mitglieder.
- 2 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten werden die Mitglieder vom Vorstand aus seinem Kreis gewählt.
- 3 Die Amtsdauer der Geschäftsleitungsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit der Gesamterneuerungswahl durch den Vorstand. Im Laufe der Amtsdauer gewählte Mitglieder nehmen für den Rest der Amtsdauer Einsitz.
- 4 An den Verhandlungen der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der SKOS
 - b. der geschäftsführende Sekretär/die geschäftsführende Sekretärin der SODK
 - c. die Generalsekretärin/der Generalsekretär der ARTIAS

Art. 12

- 1 Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan des Verbandes.
- 2 Sie ist zuständig für:
 - a. Umsetzung von Strategie und Finanzplanung des Verbandes im Rahmen einer auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zu beschliessenden Jahresplanung
 - b. Vorberatung der Finanzplanung und des Jahresbudgets sowie der übrigen Geschäfte zuhanden des Vorstandes
 - c. Verabschiedung von Stellungnahmen
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - e. Bestellung von Fachkommissionen (Art. 13)
 - f. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - g. Ziele und Prioritäten im Bereich der Geschäftsführung (Art. 14)
 - h. Kontrolle der Geschäftsstelle
 - i. Anstellungsbedingungen des Personals der Geschäftsstelle
 - j. Erlass von Reglementen
 - k. Geschäfte, die nicht den anderen Verbandsorganen zustehen.

Fachkommission

Art. 13

- 1 Zur Analyse, Bearbeitung und Bewertung von Problemfeldern der Sozialhilfe setzt die Geschäftsleitung Fachkommissionen ein. Diese werden in der Regel von einem Mitglied der Geschäftsleitung präsiert.
- 2 Als Kommissionsmitglieder wählbar sind Vorstandsmitglieder, Angehörige von Mitglieereinrichtungen der SKOS sowie aussenstehende Fachleute.
- 3 Die Auftragserteilung an die Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung; ihre Arbeit wird von der SKOS-Geschäftsstelle betreut, welche auch die Aktivitäten der verschiedenen Kommissionen koordiniert.

Geschäftsstelle

Art. 14

- 1 Die Geschäftsstelle hat folgende Hauptaufgaben:
 - a. Wahrnehmung der Verbandsaufgaben gemäss festgelegten Zielen und Prioritäten
 - b. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Geschäftsleitung und von Arbeitsgrundlagen für die Fachkommissionen
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Geschäftsleitung und insbesondere der Jahresplanung
 - d. Führung des Sekretariates und der Rechnung des Verbandes.
- 2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle und für die Koordination der Verbandsaktivitäten.
- 3 Sie/er stellt das Personal der Geschäftsstelle ein und steht ihm vor.
- 4 Sie/er sorgt für zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel des Fachverbandes und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- 5 In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten der SKOS vertritt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer den Verband.

Revisionsstelle

Art. 15

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Finanzen

Art. 16

- 1 Die SKOS arbeitet auf gemeinnütziger Basis ohne Gewinnabsicht. Zur Deckung ihrer Auslagen dienen die Mitgliederbeiträge, der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie Zuwendungen.
- 2 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten.
- 3 Für Verbindlichkeiten der SKOS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 17

- 1 Ein bei Auflösung des Fachverbandes noch vorhandenes Vermögen kommt einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu.

Art. 18

- 1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2008 mit Wirkung ab 1. Juni 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2006. Die Änderung von Art. 8 a) wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die Ergänzungen von Art. 9 Abs. 2 lit. e) und von Art. 15 Abs. 1 wurden durch die Urabstimmung vom 18. Mai 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft.